

Verwaltungsvorschriften

Änderung

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG-VV)*)

Bekanntmachung des Finanzministeriums
vom 19. Dezember 2017 – VI 1110 – 033.06-002 –

Die Teilziffer 36 der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 6. April 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 624) wird wie folgt neu gefasst:

„36.0.1 Tritt ein Schaden bei einem Ereignis ein, das nur deshalb kein Dienstunfall im Sinne des § 34 ist, weil kein Körperschaden vorliegt oder verursacht wurde, ist § 36 nicht anzuwenden. In diesen Fällen richtet sich ein Sachschadenersatz nach § 83 LBG.

36.0.2 ¹Der Anspruch auf Sachschadenersatz, z.B. bei Brillen und Hörgeräten, geht einem etwaigen Beihilfeanspruch nach der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein vor. ²Der Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 49) geht dem Anspruch auf Ersatzleistung nach dieser Vorschrift vor.

36.1.1 ¹Hat die Beamtin oder der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, wird Sachschadenersatz nach Satz 1 nicht gewährt. ²Leichte Fahrlässigkeit führt nicht zu einer Minderung des Erstattungsanspruchs. ³Grob fahrlässig handelt, wer schon einfachste, ganz nahe Überlegungen nicht anstellt und in ungewöhnlich hohem Maße dasjenige unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. ⁴Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit ist nur dann begründet, wenn den Beamten auch in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft. ⁵Ein Augenblicksversagen allein entkräftet noch nicht den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit. ⁶Dass die Beamtin oder der Beamte an die erhöhte Gefahr oder an die gebotene Verhaltensalternative nicht gedacht hat, ist typisch für Fälle der unbewussten Fahrlässigkeit und schließt für sich allein die Möglichkeit einer groben Fahrlässigkeit noch nicht aus. ⁷Vielmehr müssen weitere, in der Person des Handelnden liegende besondere Umstände hinzukommen, die den Grund des Augenblicksversagens erkennen und in einem milderem Licht erscheinen lassen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Juli 2005 – 2 LA 1172/04 – und Beschluss vom 11. Februar 2009 – 5 LB 365/07 –).

36.1.2 Sachschadenersatz ist nicht zu leisten, wenn der erstattungsfähige Betrag 15 € nicht übersteigt.

36.1.3 ¹Der Ersatz ist in der Regel auf Kleidungsstücke und sonstige mitgeführte Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, die die Beamtin oder der Beamte zur Dienstausbübung oder während der Dienstzeit benötigt oder üblicherweise mit sich führt. ²Ersatz wird auch für private Gegenstände gewährt, die die Beamtin oder der Beamte als Arbeitsmittel zur Ausübung des Dienstes benötigt und deren Benutzung der Dienstvorgesetzte veranlasst oder ausdrücklich zugestimmt hat. ³Ob die Gegenstände Eigentum der Beamtin oder des Beamten sind, ist unerheblich. ⁴Zu ersetzen sind die tatsächlich entstandenen und notwendigen Reparaturkosten. ⁵Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, ist der Zeitwert zu erstatten; dies gilt nicht für orthopädische oder andere Hilfsmittel und Sehhilfen. ⁶Auf den Höchstbetrag sind andere Ersatzleistungen anzurechnen. ⁷Gutachterkosten oder Kosten für einen Kostenvoranschlag werden nur dann erstattet, wenn die Dienststelle diese veranlasst. ⁸Bei der Schadensberechnung ist der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte anzusetzen. ⁹Für die Erstattung von Sachschäden an mitgeführten Fahrzeugen ist Tz. 36.1.6 bis 36.1.6.2 zu beachten.

36.1.4 ¹Für die Berechnung des Zeitwertes ist die jeweilige landesrechtliche Regelung – soweit vorhanden – heranzuziehen. ²Ein Eigenanteil von 15 € ist anzusetzen (Tz. 36.1.2.). ³Bei Gegenständen, die einer Wertminderung unterliegen und älter als fünf Jahre sind, wird keine Entschädigung gewährt. ⁴Zu Schäden an Kraftfahrzeugen vergleiche Tz. 36.1.6 bis 36.1.6.2.

36.1.5 ¹Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die Beamtin oder der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann (z.B. Kfz-Teil- und Vollkaskoversicherung, Kranken- oder Hausratversicherung, Leistungen aus Schutzbriefen, Sachschadenersatzanspruch gegen Dritte). ²Auf den Klageweg ist die Beamtin oder der Beamte jedoch nicht zu verweisen, wenn ihm die Rechtsverfolgung nicht zuzumuten ist. ³In diesen Fällen ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an den Dienstherrn abzutreten.

36.1.6 Ersatz von Schäden an Fahrzeugen

36.1.6.1 ¹Die Ersatzleistung für Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen setzt voraus:

1.1 Die Dienstreise ist nach § 2 Abs. 1 BRKG angeordnet oder genehmigt worden.

1.2 Der Schaden ist in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Dienstreise im Sinne von § 2 Abs. 2 BRKG eingetreten.

*) Ändert Bek. vom 6. April 2017, Gl.Nr. 2032:79

1.3 Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt.

1.4 Falls ein während der Dienstreise abgestelltes Fahrzeug beschädigt worden ist, muss sich der Grund zum Verlassen des privateigenen Kraftfahrzeuges aus der Ausübung des Dienstes (z.B. Abstellen des Kraftfahrzeuges und Verrichten des Dienstgeschäftes oder Unterbrechung des Dienstes zur Einnahme einer Mahlzeit während der Mittagspause usw.) ergeben haben.

2 Schadensersatz kann in folgendem Umfang geleistet werden:

2.1 Es werden die für eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs unter Berücksichtigung einer eventuellen Wertminderung oder Wertverbessernden Maßnahme aufzuwendenden Kosten, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles, ersetzt. Die Kosten sind durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen für Kraftfahrzeuge oder die Vorlage eines Kostenvoranschlages oder der Reparaturkostenrechnung einer Fachwerkstatt nachzuweisen. Wurde ein Kostenvoranschlag vorgelegt, kann die Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen einen Reparaturnachweis anfordern.

2.2 Bei mittelbaren, im Zusammenhang mit Sachschäden stehenden Schäden werden nur die Kosten erstattet, die für das Abschleppen eines Fahrzeuges bis zur nächsten Fachreparaturwerkstatt erforderlich geworden sind sowie notwendige Sachverständigenkosten.

2.3 Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann. Die geschädigte Halterin oder der geschädigte Halter ist auf die Inanspruchnahme einer vorhandenen Kaskoversicherung zu verweisen, wenn ihr oder sein Schaden größer ist als der Nachteil, der sich für sie oder ihn aus der Zurückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse mit einer sich daraus unmittelbar ergebenden höheren Prämienzahlung und ihrer oder seiner Selbstbeteiligung ergäbe.

Dieser Nachteil wird in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Bestätigung des Versicherungsunternehmens zu führen.

Ist ein Ersatzanspruch nicht realisierbar oder sind die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering oder würde die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter durch die Dauer der Rechtsverfolgung unzumutbar belastet, so kann Ersatz geleistet werden, ohne dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihren oder seinen Ersatzan-

spruch im Klagewege geltend macht. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an das Land Schleswig-Holstein abzutreten.

36.1.6.2 ¹In Fällen der Wege nach und von der Dienststelle beschränkt sich der Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Kraftfahrzeugen im Einzelfall auf höchstens 350 € der nicht gedeckten Kosten. ²Für Schäden an Fahrrädern gilt eine Höchstgrenze von 100 €. ³Für den Ersatz von Sachschäden an einem Kraftfahrzeug (gilt nicht für Fahrräder), die auf dem Wege nach und von einer Dienststelle entstehen, müssen schwerwiegende Gründe für die Benutzung des Fahrzeuges vorliegen. ⁴Schwerwiegende Gründe können sich nur ergeben aus

- der Eigenart des Dienstes oder des Dienstortes (z.B. an mehreren Einsatzorten, Dienstbeginn oder -ende zur Nachtzeit oder nicht mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erreichbarer Dienstort),
- den persönlichen Verhältnissen der Beamtin oder des Beamten (z.B. außergewöhnliche Gehbehinderung), die örtlichen Verhältnisse der selbst gewählten Wohnung (z.B. keine oder ungenügende Verkehrsanbindung vom Wohnort oder erhebliche Zeitersparnis durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges) sind keine schwerwiegenden Gründe; die Benutzung liegt in diesen Fällen im überwiegenden privaten Interesse der Beamtin oder des Beamten,
- der Tatsache, dass die Beamtin oder der Beamte aus dienstlichen Gründen umfangreiches Dienstgepäck (Aktenmaterial, Gegenstände mit großem Gewicht oder sperrige Gegenstände) transportieren muss, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen.

⁵Unabhängig vom Höchstbetrag nach Satz 1, sind nach Maßgabe der Tz. 36.1.6.1 die durch den Unfall an einem Fahrzeug entstandenen Schäden zu erstatten

- bei Fahrten von der Wohnung zum Dienstort, sofern die Fahrten mit dem privaten Fahrzeug aus unabweisbaren dienstlichen Gründen auf noch ungeräumten Straßen erfolgen mussten (z.B. Straßenunterhaltungspersonal auf dem Weg zum Winterdienst) und auf Grund dieser Umstände ein Sachschaden eintritt,
- bei Wegeunfällen, wenn das Fahrzeug an diesem Tag ausschließlich wegen einer Dienstreise im Sinne von Tz. 36.1.6.1 benutzt werden sollte bzw. benutzt wurde.

36.1.7 ¹Sachschadensersatz wird auf einen innerhalb von drei Monaten nach dem Dienstunfall ge-

stellten Antrag gewährt. ²Die oder der Geschädigte hat den Schaden nachzuweisen. ³Werden Anträge nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt, ist eine Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 ausgeschlossen. ⁴Die Antragsfrist von drei Monaten ist eine materielle Ausschlussfrist, nach deren Ablauf ein Anspruch auf Sachschadenersatz nicht mehr besteht und gegen die eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht möglich ist. ⁵Daher darf die Behörde gegenüber der Beamtin oder dem Beamten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen auf die Einhaltung der Frist nicht verzichten.

36.1.8 ¹Kosten der Erste-Hilfe-Leistung sind u.a. Kosten für die Herbeiholung eines Arztes, für einen Krankenwagen oder sonstiger Beförderungsmittel, für etwaige Ersatzansprüche Dritter, die bei der Hilfeleistung Schaden erlitten haben. ²Die Kosten müssen notwendig und nachgewiesen sein."

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 36

Allgemeinverfügung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten und Stellvertreters/Stellvertreterin nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 19. Dezember 2017

GI.Nr. 761.2

Allgemeinverfügung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 2017 – VI 112 -

Auf Grundlage des § 50 Nr. 9 GwG i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständigen Behörde für bestimmte verpflichtete Unternehmen vom 29. August 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 460, verkündet am 28. September 2017) wird gemäß § 110 Abs. 3 und 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in Schleswig-Holstein sind verpflichtet, eine/einen Geldwäschebeauftragten und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 GWG zu bestellen, wenn

- a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge und
- b) der Handel mit diesen Gütern über 50 Prozent des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit) und

c) am 31. Dezember des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und

d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 10.000 € oder mehr angenommen wurde.

Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 10.000 € oder mehr ausmachen, und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und ihrer/ihres bzw. seiner/seinere Stellvertreterin/Stellvertreters ist dem Finanzministerium Schleswig-Holstein bis spätestens 31. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres, erstmals zum 31. Januar 2017, schriftlich mit dessen beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) von der Geschäftsleitung mitzuteilen.

Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der unter http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/marktueberwachung/Downloads/anzeige_bestellung_geldwaeschebeauftragte.pdf?__blob=publicationFile&v=2 abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Die Bestellung einer Person zur/zum Geldwäschebeauftragten oder zur/zum Stellvertreterin/Stellvertreter muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.

4. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nummer 1 bis 3 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.